

STADT LANDAU IN DER PFALZ

**BEBAUUNGSPLAN „D 7c“
„Park & Ride-Anlage Bahnhof“**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

SYNOPSIS VOM März 2010

ZUR

VORENTWURFSFASSUNG VOM NOVEMBER 2008

Vorbemerkung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand in Form einer Bürgerversammlung am 19. Februar 2009 im Haus der Vereine (Krone) in Landau-Queichheim von 20.00 h bis 21.35 h statt und wurde in der Niederschrift vom 25. Februar 2009 dokumentiert.

Anwesende:

Herr Huster (Büro ISU Bitburg)
Herr Doll (Ortsvorsteher Queichheim)
Frau Berger (stellv. Ortsvorsteherin Queichheim)
Herr Bernhard (Abteilung Straße)
Herr Kamplade (Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung)

Nachfolgend werden die Anregungen und Fragen der Bürger zum Bebauungsplan stichpunktartig wiedergegeben. Die am Abend des 19. Februar 2009 vorgetragenen Erläuterungen werden nachfolgend um weitere – zwischenzeitlich neu gewonnene – Erkenntnisse ergänzt.

LFD. NR.	STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
1.	Problem des Rückstaus von Fahrzeugen bei der Kreuzung L 509 / In den Grabengärten	Zwischenzeitlich wurde die Leistungsfähigkeit des Knotens „L509 / In den Grabengärten“ sowie der angrenzenden Knotenpunkte im Verlauf der L509 durch die Modus Consult Ulm GmbH untersucht (Stand 02. Juli 2009). Die Gutachter kamen insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt „L509 / In den Grabengärten“ unter Berücksichtigung des zu erwartenden Neuverkehrsaufkommens und in Überlagerung mit den für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrsbelastungen auch zukünftig hinreichend leistungsfähig ist.	./.	Der Sachverhalt wurde untersucht, die Machbarkeit der Maßnahme aus verkehrstechnischer Sicht wurde gutachterlich bestätigt. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
2.	Erforderlichkeit von Lärmschutzvorkehrungen für die Park & Ride-Anlage	Aufgrund der Gemengelage mit den benachbarten Wohnnutzungen wurde im Vorfeld der Vorentwurfsplanung eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU, Bitburg durchgeführt (Stand 19. August 2008). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Park & Ride-Anlage schalltechnisch mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen verträglich ist. Am kritischsten Immissionsort wird der dort maßgebliche Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV in der Nacht um mehr als 4 dB(A) unterschritten. Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher auszuschließen.	./.	Der Sachverhalt wurde untersucht, die Machbarkeit der Maßnahme aus lärmschutztechnischer Sicht wurde gutachterlich bestätigt. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
3.	Umwandlung der Straße „In den Grabengärten“ in eine Tempo 30-Zone mit entsprechenden Straßenmarkierungen	Die Ausweisung von Tempo-30-Zonen und eventuellen Straßenmarkierungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass wenn sich die Erforderlichkeit einer Umwandlung der Straße „In den Grabengärten“ in eine Tempo 30-Zone ergeben sollte, diese unabhängig vom Bebauungsplan vorgenommen werden kann.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
4.	Erforderlichkeit der Park & Ride-Anlage, Bedarf an entsprechenden Stellplatzzahlen	Die Park & Ride - Anlage mit rund 225 geplanten Parkständen ersetzt die auf der Westseite des Bahnhofs durch die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zukünftig wegfallenden Parkplätze. Darüber hinaus soll sie den Parkdruck in den Wohnstraßen in Queichheim lösen, die von Pendlern als Parkflächen genutzt werden und dort zu Verkehrsproblemen und Lärmbelastungen führen. Die neue Parkplatzanlage dient der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personenverkehrs und damit der Verkehrsentslastung Queichheimer Wohngebiete und der Landauer Innenstadt. Mit einem erweiterten und attraktiven Angebot an Parkplätzen soll ein Anreiz für Pendler geschaffen werden, vermehrt auf Bus und Bahn umzusteigen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich

LFD. NR.	STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
5.	Ausweisung eines Halteverbots in der Straße „In den Grabengärten“	Die Ausweisung eines Halteverbots ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass wenn sich die Erforderlichkeit einer Ausweisung eines Halteverbots in der Straße „In den Grabengärten“ ergeben sollte, diese unabhängig vom Bebauungsplan vorgenommen werden kann.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
6.	Ausweisung von „Bewohnerparken“ in der Wilhelm-Wüst-Straße und Woogstraße	Die Ausweisung von „Bewohnerparken“ in der Wilhelm-Wüst-Straße und Woogstraße ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass der Bau von zusätzlichen gebührenfreien Stellplätzen im Bereich des Bahnhofs die Parksituation in den an die Park & Ride-Anlage angrenzenden Wohngebieten entlasten wird.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
7.	Stufenweise Ausbaumöglichkeiten der Park & Ride-Anlage	Der stufenweise Bau der Park & Ride-Anlage ist grundsätzlich möglich, da sich die Anlage in mehrere Bauabschnitte unterteilen lässt. Ob ein solcher Ausbau tatsächlich stufenweise durchgeführt wird, hängt vom unmittelbaren Stellplatzbedarf und auch der Wirtschaftlichkeit einer stufenweisen Realisierung ab. Dies kann im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren geprüft werden und hat keinen Einfluss auf die die Planung bzw. Durchführung des Bebauungsplanverfahrens.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
8.	Kosten der Baumaßnahme	Für den Bau der Park & Ride-Anlage sind Kosten von €450.000 veranschlagt. Davon wird 85 % das Land Rheinland-Pfalz tragen und 15% die Stadt Landau.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
9.	Kennzeichnung des Bereichs des Fußgängerüberquerung im Bereich der Park & Ride-Anlage	Zur Sicherung der Fußgänger ist im Bereich der Fußgängerüberquerung eine besondere Aufpflasterung vorgesehen. Zudem soll in diesem Bereich eine verkehrsberuhigte Zone entstehen. Diese verkehrssteuernden Maßnahmen sind allerdings nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
10.	Parkgebühren für die Park & Ride-Anlage	Die Erhebung von Parkgebühren ist nicht vorgesehen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
11.	Zeitpunkt des Ausbaus der Park & Ride-Anlage	Vor Ausbau der Park & Ride-Anlage muss das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan nach der Sommerpause Rechtskraft erlangen wird und im Frühjahr 2011 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich

LFD. NR.	STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
12.	Ausbau der Gehwege in der Straße „In den Grabengärten“	Im aktuellen Planungsstand des Bebauungsplans ist vorgesehen, die Straße „In den Grabengärten“ mit einem einseitigen Fuß- und Radweg auszubauen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich
13.	Zusätzliche/Alternative Erschließung Park & Ride-Anlage über die Max-von-Laue-Straße	Eine zusätzliche oder auch alternative Erschließung über die Max-Laue Straße ist nicht vorgesehen, da eine solche Erschließung aufgrund der längeren Streckenführung verkehrstechnisch nachteilig wäre und die zusätzliche Kosten (sowohl für die Stadt Landau als auch für das Land Rheinland-Pfalz) wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wären.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich